



EXTERNENPRÜFUNGEN AN FACHSCHULEN DES FACHBEREICHS SOZIALWESEN

hier: Fachrichtung **Heilpädagogik**

Rechtsgrundlagen: Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK, Anlage E, in der jeweils gültigen Fassung und
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs - PO-Externe-BK vom 26.05.1999 in der jeweils gültigen Fassung

Der Erwerb der Fachhochschulreife ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Wichtiger Hinweis:

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.

Die Tarifstelle 21.1.9 der o.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine Gebühr in Höhe von 300 € bis 660 € vor (für diese Prüfung 300 €).

Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben.

Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die **vor Beginn** der Prüfung zurücktreten, erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen werden gezahlte Prüfungsgebühren nicht erstattet.

Zulassungsvoraussetzungen

Externe können an der Staatlichen Prüfung einer Fachschule für Heilpädagogik teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der Fachschule erfüllen.

Erforderlich sind:

1. der Nachweis des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife-

2. der Nachweis der beruflichen Qualifikation

In die Fachrichtung Heilpädagogik wird **nur aufgenommen**, wer

- eine Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen bereits abgeschlossen hat oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt

und

- eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit (Vollzeit) in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen nachweist.

3. der Nachweis der persönlichen Eignung

Dieser wird erbracht durch Vorlage eines **erweiterten** Führungszeugnisses (gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) BZRG – neu -), das nicht älter als drei Monate sein darf.

4. die Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung

Die Darlegung der Prüfungsvorbereitung erfolgt individuell.

5. die Versicherung, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule für Heilpädagogik besucht wurde und die Prüfung nicht endgültig nicht bestanden wurde.

Anmeldemodalitäten

Die Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 1. Februar jeden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich mit allen geforderten Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung zu beantragen. Soweit die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen erfüllt, wird sie/er zur Prüfung zugelassen und erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist (ca. Mitte Februar) einen Bescheid, in dem ihr/ihm die Schule, die mit der Durchführung der Prüfung beauftragt wurde, benannt wird.

Über weitere Einzelheiten (z. B. Zeitpunkt, Durchführung und Ablauf der Prüfung) wird die Bewerberin/der Bewerber rechtzeitig von der benannten Schule unterrichtet.

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen für das Sozialwesen –Fachschule für Heilpädagogik– führen, und die jeweils zuständige Bezirksregierung können im Vorfeld informieren und beraten.

Des Weiteren kann bei den Fachschulen eine Literaturliste mit Büchern, mit denen es sinnvoll ist sich auf die Prüfung vorzubereiten, angefordert werden.

Bewerbungsunterlagen

Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. eine beglaubigte Fotokopie der Schulabschlusszeugnisse (Zuerkennung der Fachoberschulreife)
3. der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (beglaubigte Fotokopie) **und** der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen hauptberuflichen Tätigkeit (beglaubigten Fotokopie),
4. ein aktuelles **erweitertes** polizeiliches Führungszeugnis,
Die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG -neu- zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses liegen vor.
5. eine Erklärung darüber, ob bereits der Versuch unternommen wurde an einer Fachschule für Heilpädagogik die Abschlussprüfung abzulegen, ggf. unter Angabe der Schule, des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Prüfung,
6. die Erklärung, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule, die diesen Abschluss vermittelt, besucht wurde,
7. die Darlegung der ordnungsgemäßen Vorbereitung
 - im **theoretischen** Bereich z. B. durch Vorlage einer Literaturliste mit Büchern, die zur Prüfungsvorbereitung eingesetzt werden
 - und**
 - im **praktischen** Bereich z. B. durch die Vorlage einer aktuellen Arbeitsbescheinigung mit genauen Angaben zum Stundenumfang, zu den Tätigkeiten und zur Arbeitsaufnahme

Gemäß PO-Externe-BK (BASS 19-33 Nr. 4.1) gilt: Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Externenprüfung den erstrebten Abschluss vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

Wichtiger Hinweis:

Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens 1,5 Jahre nach dem Erwerb der erforderlichen Qualifikation möglich!**

Ablauf der Prüfung

Fachschulexamen

Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen.

In der Fachrichtung Heilpädagogik besteht die Prüfung aus zwei Arbeiten und einer Projektarbeit mit Kolloquium. Nichtschülerinnen oder Nichtschülern stehen für die Projektarbeit zehn Wochen zur Verfügung. Zu jeder Arbeit findet eine mündliche Prüfung statt. Des Weiteren sollen in einem Kolloquium didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden, das Kolloquium kann auch zu der Projektarbeit durchgeführt werden.

Bestehen der Prüfung

Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

Erwerb der Fachhochschulreife

Wer das Fachschulexamen bestanden hat, kann zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen werden. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation	mind. 180 Minuten
Fremdsprache	mind. 90 Minuten
Mathematik-Naturwissenschaft-Technik	mind. 120 Minuten

Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik (Fachschulexamen und Berufspraktikum) berechtigt zu der Berufsbezeichnung „**Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge**“.

Kosten

Für diese Externenprüfung fällt eine Prüfungsgebühr **in Höhe von 300 Euro an**. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung (ca. Mitte/Ende Februar) fällig.

Des Weiteren können Materialkosten (Kopien, Prüfungspapier etc.) Aufwandsentschädigungen für die Prüfung von der prüfenden Schule in Rechnung gestellt werden.